

Lösungshinweise zu Praxisfall 2: Verbindlichkeiten: Ausbuchung einer Verbindlichkeit

Sachverhalt

Am 31. Dezember 05 waren u. a. folgende Verbindlichkeiten in der Saldenliste der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu finden:

	Re-Datum	Re-Betrag in EUR
Lieferant A (Deutschland)	15.04.02	47.600,00
Lieferant B (Frankreich)	02.10.03	69.600,00
Lieferant C (USA)	20.12.01	30.000,00

Fragestellung

Beurteilen Sie, ob zum 31. Dezember 05 Verbindlichkeiten aus Verjährungsgründen ausgebucht werden können.

Geben Sie die entsprechenden Buchungen an.

Lösungshinweise

Es sind folgende Buchungen vorzunehmen:

1. Lieferant A

Die Verbindlichkeit ist am 31. Dezember 05 älter als drei Jahre. Das Unternehmen kann die Einrede der Verjährung der Verbindlichkeit erheben, sofern der Lieferant nicht seine Forderung rechtskräftig (Urteil, unwiderrufener Vollstreckungsbescheid) hat feststellen lassen.

Die Verbindlichkeit kann ausgebucht werden. Die Vorsteuer (19 %, also EUR 7.600,00) ist zu korrigieren, da die Lieferung der deutschen Umsatzsteuer unterlag.

Buchung:

	Soll	Haben
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus LuL	47.600,00	
an sonstige betriebliche Erträge		40.000,00
an Verbindlichkeiten Finanzamt		7.600,00

Exkurs: Berechnung von Fristen

- a. Dauer der Verjährungsfrist
Der Anspruch des Lieferanten A auf Zahlung nach § 433 Abs. 2 BGB unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB von 3 Jahren.
- b. Beginn der Verjährung
Nach § 188 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die Verjährung „... mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist ...“
→ 31.12.02 um 0:00 Uhr
- c. Ende der Verjährung
Nach § 188 Abs. 2 BGB endet die Verjährung „... mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt ...“
→ 31.12.05 um 24:00 Uhr (3 Jahre später)

Die Verbindlichkeit ist am 31.12.05 um 24:00 Uhr verjährt.

Hinweis: Würde der Jahresabschluss zum 30. November 05 enden, wäre eine Verjährung der Verbindlichkeit vom 15.04.02 noch nicht eingetreten.

2. Lieferant B

Die Verbindlichkeit ist am 31. Dezember 05 noch nicht älter als drei Jahre. Das Unternehmen kann sich daher nicht auf die Verjährung berufen. Die Verbindlichkeit darf daher noch nicht ausgebucht werden.

Buchung:

Keine Buchung

3. Lieferant C

Die Verbindlichkeit ist am 31. Dezember 05 älter als drei Jahre. Das Unternehmen kann die Einrede der Verjährung erheben, sofern der Lieferant nicht seine Forderung rechtskräftig (Urteil, unwiderrufener Vollstreckungsbescheid) hat feststellen hat.

Die Verbindlichkeit darf daher erfolgswirksam ausgebucht werden. Vorsteuer war nicht in Rechnung gestellt worden.

Buchung:

	Soll	Haben
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus LuL	30.000,00	
an sonstige betriebliche Erträge		30.000,00

Stand: 01.10.2025